

beauftragte Partei

Name der/des bevollmächtigen Anwältin/Anwalts

auftraggebende Partei

Vorname/Name der Klientin/des Klienten

in folgender Angelegenheit

Bezeichnung des Mandats

-
1. Die beauftragte Partei ist befugt, alles zu tun oder zu unterlassen, was sie zur Wahrung der Interessen der auftraggebenden Partei für notwendig oder angemessen erachtet.

Sie kann insbesondere
 - gegenüber allen Versicherern und Sozialversicherern (insb. IV, UV, ALV, SUVA etc.) handeln und Einsicht in die Akten nehmen
 - vor allen Behörden und Gerichten handeln
 - einen Vergleich schliessen
 - eine Klage anerkennen oder zurückziehen
 - ein Schiedsgericht vereinbaren und anrufen
 - Zahlungen oder sonstige Leistungen entgegennehmen und erbringen
 - Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren anheben und durchführen lassen
 - über den Streitgegenstand verfügen
 - Strafantrag stellen
 - grundbuchliche Verfügungen treffen, insbesondere auch Grundstücke veräussern und belasten
 - Entbindungserklärungen gegenüber Dritten abgeben.
 2. Der Auftrag und die Vollmacht dürfen (zur Gänze oder für Teileistungen) auf einen oder mehrere andere Rechtsanwälte übertragen werden. Auftrag und Vollmacht erlöschen nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs der auftraggebenden oder der beauftragten Partei. Im letzteren Fall wird das Mandat durch eine Anwältin oder einen Anwalt der Kanzlei Amparo Anwälte und Notare weitergeführt. Der Auftrag und die Vollmacht sind durch beide Parteien jederzeit widerrufbar. Vorbehalten bleibt der Schadenersatzanspruch im Falle eines Widerrufs zur Unzeit.
 3. Die auftraggebende Partei leistet und ergänzt auf Verlangen einen Kostenvorschuss. Die Parteien treffen gesondert eine Honorarvereinbarung. Die auftraggebende Partei tritt der beauftragten Partei zur Sicherung ihrer Honorar- und Aufwendungsersatzansprüche ihre Forderungen gegenüber Gerichten, Behörden, Prozessgegnern, Vertragspartnern oder sonstigen Dritten auf Ersatz der Partei- und Anwaltskosten sowie auf Rückerstattung oder Herausgabe von Einschreibengebühren, Verfahrenskostenvorschüssen und Prozesskautionen ab. Über allfällige Vorkehrungen zur Geltendmachung der ihr abgetretenen Forderungen entscheidet die beauftragte Partei nach freiem Ermessen. Über die Zahlungseingänge aus den abgetretenen Forderungen hat sie (einzig) gegenüber der auftraggebenden Partei abzurechnen, wobei ihr für ihre allfälligen Inkassobemühungen ein verkehrsübliches Entgelt zusteht. Abgetretene Ansprüche, welche die beauftragte Partei nicht für die Tilgung ihrer aus dem Auftrag resultierenden Forderungen benötigt, hat sie der auftraggebenden Partei auf Verlangen bei Mandatsende wieder zurückzuübertragen.
 4. Die beauftragte Partei ist berechtigt, die in ihrem Besitz befindlichen Akten nach Ablauf von zehn Jahren seit Mandatsabschluss zu vernichten, sofern sie nicht vorher zurückverlangt worden sind.
 5. Ohne anderslautende Instruktionen ist die beauftragte Partei berechtigt, unverschlüsselt per E-Mail zu kommunizieren. **Die auftraggebende Partei hat von der Datenschutzerklärung Kenntnis genommen.**
 6. Für die Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Auftragsverhältnis ist die beauftragte Partei vom Berufsgeheimnis entbunden.
 7. Die auftraggebende Partei erteilt das Mandat ausschliesslich der beauftragten Partei und anerkennt, dass die übrigen Anwältinnen und Anwälte von Amparo Anwälte und Notare davon nicht berührt werden und ihr nicht haften. Wird der Auftrag und die Vollmacht weitergegeben, trifft die unterbeauftragte Partei eine Verantwortung für die richtige Besorgung des Mandates dabei nur für die von ihr auszuführenden Leistungen.
 8. Die auftraggebende Partei anerkennt für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis das **schweizerische Recht** als anwendbar und die **Gerichte von St. Gallen** als zuständig, soweit nicht zwingendes Recht einen anderen Gerichtsstand vorsieht.

Ort / Datum

Auftraggeber/-in

.....

.....

Vorname/Name der Klientin/des Klienten